

Die Unfallkasse Hessen informiert (Aktualisierte Fassung vom 26.03.2021)

Hinweise der UKH zu alternativen Atemschutz-Belastungsübungen

Ausgangslage:

A

Nach dem Erlass des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) mit dem Geschäftszeichen V 165g 04 07 – Ausnahmeerlass Belastungs- und Einsatzübung gemäß Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 7 vom 26.03.2021 ist eine Aussetzung der jährlichen Belastungsübung 2021 gemäß FwDV 7 möglich, wenn

1. ein gültiger Eignungsnachweis G 26.3 für den/die Atemschutzgeräteträger*in vorliegt
2. nachgewiesen werden kann, dass bei den Atemschutz-Übungsanlagen der Kreise bzw. kreisfreien Städte sowie auf weiteren kommunalen Übungsanlagen aufgrund der coronabedingten Infektionsgefahr keine Übungen angeboten werden konnten bzw. können oder nicht ausreichend Kapazitäten bestehen, die Atemschutzgeräteträger*innen auszubilden.
3. eine Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage im Jahr 2019 oder 2020 absolviert wurde.

Unter diesen Bedingungen ist der/die Atemschutzgeräteträger*in einsatzfähig.

Falls eine Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage 2020 und eine Einsatzübung gemäß der FwDV 7 nicht stattfinden konnte, ist zumindest eine Einsatzübung 2021 durchzuführen.

B

Das Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ des Fachbereiches „Feuerwehren, Hilfeleistung, Brandschutz“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) gibt folgende Hinweise in ihrem Fachbereichsschreiben „Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen“ ([FBFHB-016](#)) mit Stand vom 04.02.2021:

„Seitens der gesetzlichen Unfallversicherungsträger für die Feuerwehren ist es bei bestehender gültiger Eignung nach G26.3 und bisher fristgerecht durchgeführter Belastungsübung weiterhin möglich, die Funktion Atemschutzgeräteträger oder Atemschutzgeräteträgerin wahrzunehmen, wenn die Belastungsübung pandemiebedingt jetzt nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Gegebenenfalls ist auch die Durchführung von mit regulären Belastungsübungen vergleichbaren Ersatzübungen, z. B. im Freien möglich. Hierbei sind eventuell bestehende, landesspezifische Bestimmungen der Unfallversicherungsträger bzw. der zuständigen Behörden zu beachten.“

C

In Abstimmung mit dem HMdIS, Referat Brandschutz, Einsatz, Förderwesen, können **alternative Belastungsübungen** als Belastungsübungen in einer Atemschutz-Übungsanlage gemäß FwDV 7 anerkannt werden, wenn

1. ein gültiger Eignungsnachweis G 26.3 für den/die Atemschutzgeräteträger*in vorliegt,
2. nachgewiesen werden kann, dass bei den Atemschutz-Übungsanlagen der Kreise bzw. kreisfreien Städte sowie auf weiteren kommunalen Übungsanlagen aufgrund der coronabedingten Infektionsgefahr keine Übungen angeboten werden konnten bzw. können oder nicht ausreichend Kapazitäten bestehen, die Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger auszubilden,
3. eine Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage im Jahr 2019 oder 2020 absolviert wurde und
4. die alternative Belastungsübung gemäß nachfolgenden Empfehlungen entspricht.

Für Atemschutzgeräteträger*innen, die weder im Jahr 2019 noch im Jahr 2020 eine Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage durchgeführt haben, besteht diese Möglichkeit nicht.

Alternative Belastungsübungen, entsprechend den unten genannten Empfehlungen, werden wie die Belastungsübungen in einer

Atemschutz-Übungsanlage gemäß FwDV 7 mit einer Gültigkeit von einem Jahr anerkannt. Dies soll unter anderem auch entstehenden Kapazitätsengpässen bei der Wiederöffnung der Atemschutz-Übungsanlagen entgegenwirken.

Die Möglichkeit der Anerkennung von alternativen Belastungsübungen endet mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

Folgende Empfehlungen möchte die UKH nach Rücksprache mit dem HMdIS, Referat Brandschutz, Einsatz, Förderwesen, aussprechen:

Rahmenbedingungen

Hygienestandards:

- Die Übungen sollen möglichst im Freien stattfinden.
- Bei Übungen in geschlossenen Räumen, ist auf eine ausreichende Lüftung zu achten.
- Die Gruppenstärke ist so auszuwählen, dass zwischen den Teilnehmern stets ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann, sofern kein Atemschutzgerät getragen wird.
- Alle involvierten Personen (Ausbilder*innen, Betreuer*innen, Teilnehmenden etc.) tragen durchgängig (auch im Freien) medizinische Masken bzw. FFP 2 Masken, wenn nicht Atemschutzgerät getragen wird.
- Gemeinsam benutzte Gegenstände werden nach Gebrauch desinfiziert.
- Begleitende Situationen, wie z. B. Vor- und Nachbesprechungen, An- und Ablegen der Atemschutzgeräte, Umkleiden, Duschen, An- und Abfahrt sind ebenfalls zu betrachten und in das Hygienekonzept mit aufzunehmen.
- Getränke sind einzeln auszugeben.
- Alle involvierten Personen sind über den Ablauf der Belastungsübung sowie die Hygienestandards zu unterweisen. Dieses ist zu dokumentieren.
- Antigen-Schnelltests können ein Bestandteil des Hygienekonzeptes sein, positiv getestete Personen begeben sich in sofortige Isolation und kontaktieren einen/eine Arzt/Ärztin (Informationsmöglichkeiten zu Antigentest-Schnelltests finden Sie auf

der [Seite](#) der DGUV). Negative Testergebnisse bedeuten nicht, dass von den festgelegten Hygienestandards abgewichen werden darf.

- Personen die Krankheitssymptome aufweisen bleiben dem Übungsort fern.

Sicherheitsstandards:

Zunächst ist zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung der örtlichen Pandemielage die Durchführung der alternativen Belastungsübungen überhaupt durchführbar und vertretbar ist.

- Während der Übungen ist eine ausreichend Erste Hilfe sicher zu stellen, eine Rettung ist jederzeit zu ermöglichen
- Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden ständig überwacht werden. Das kann durch ständig anwesende Ausbildungskräfte/Betreuer*innen erreicht werden
- Die Teilnehmenden müssen zu jeder Zeit die Übungen abbrechen können
- Die Teilnehmenden geben eine gesundheitliche Selbsteinschätzung ab, hierzu kann ein [Auskunftsbogen](#) des Sachgebiets „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ verwendet werden
- Die Teilnehmenden verfügen über einen gültigen Eignungsnachweis G 26.3

Leitung, Planung und Durchführung der Belastungsübung:

Zunächst ist zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung der örtlichen Pandemielage die Durchführung der alternativen Belastungsübungen überhaupt durchführbar und vertretbar ist.

- Die Verantwortung obliegt der Leitung der Feuerwehr
- Die Durchführung der alternativen Belastungsübungen ist unter Berücksichtigung der örtlichen Pandemielage zu entscheiden.
- Die Leitung der Feuerwehr kann weitere geeignete Personen beauftragen, an der Planung und Durchführung der Belastungsübung mitzuwirken
- Die Konzepte sind mit dem/der Kreisbrandinspektor*in abzustimmen.
- Der/die Kreisbrandinspektor*in entscheidet, ob die alternativen Belastungsübungen an einen bestimmten Inzidenzwert gekoppelt sind.

Gestaltung der alternativen Atemschutz-Belastungsübungen

Zeitansatz:

Die Dauer der Übung soll etwa 20 Minuten (für eine Gesamtarbeit von 80 kJ) betragen. Analog zur Belastungsübung sollen den Atemschutzgeräteträger*innen immer wieder kurze Ruhephasen zugestanden werden. Beispielsweise zwischen den verschiedenen Übungsteilen.

Belastungswerte/Gesamtarbeit:

Bei den Übungen ist mit dem Atemluftvorrat von etwa 1.600 Litern eine Gesamtarbeit von 80 kJ, ab dem 50. Lebensjahr von 60 kJ, zu erbringen. Die Übung ist bestanden, wenn der Atemluftvorrat für die Tätigkeiten ausreicht. Der Lungenautomat darf nicht vor dem Erreichen der zu erzielenden Gesamtbelastung abgenommen werden, ansonsten gilt die Übung als nicht bestanden.

Übungsteile der alternativen Atemschutz-Belastungsübung:

Die zu erbringenden Belastungswerte von 80 kJ bzw. 60 kJ ab dem 50. Lebensjahr werden durch nachfolgend beschriebene Übungsteile erreicht, wobei alle vier Übungsteile mindestens einmal absolviert werden müssen. Der Umfang bzw. die Wiederholung der einzelnen Übungsteile soll vor Ort auf Grund der örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden.

Orientierungswerte für die Belastungswerte:

Übungsteil	Belastungswert
200 m Gehstrecke ohne Kriechstrecke	ca. 15 kJ
100 m Gehstrecke mit 10 m Kriechstrecke	ca. 10 kJ
10 m (Höhenmeter) Treppensteigen	ca. 10 kJ
20 m Gehstrecke und Tragen einer Last von 20 kg	ca. 5 kJ

Das einmalige Absolvieren aller vier Übungsteile entspricht einem Belastungswert von 40 kJ. Um die in der FwDV 7 geforderten Belastungswerte von 80 kJ bzw. 60 kJ zu erreichen, kann im Rahmen der Planung der Übung festgelegt werden, welche Übungsteile nochmals oder in größerem Umfang absolviert werden.

Bei der Planung der Übungsteile der alternativen Atemschutz-Belastungsübung ist folgendes zu beachten:

- **Gehstrecke:** Es ist eine gut einsehbare Strecke ohne Stolpergefahr zu wählen. Die Teilnehmenden der Übung gehen truppweise vor. Die Teilnehmenden dürfen nicht rennen, sollen aber zügig gehen.
- **Kriechstrecke:** Die Kriechstrecke soll mit Feuerwehrleinen oder Absperrbändern realisiert werden, die in einer Höhe von etwa 1 m auf einer Länge von etwa 10 m über festem Boden gespannt werden. Die Teilnehmenden sind darauf hinzuweisen, dass die Feuerwehrleinen oder die Absperrbänder nicht berührt werden dürfen.
- **Treppensteigen:** Beim Treppensteigen werden nur die Höhenmeter gezählt, die nach oben gestiegen werden. Der Abstieg bleibt unberücksichtigt. Organisatorisch ist sicherzustellen, dass es zu keinen Stauungen oder Gegenverkehr auf der Treppe kommt, um die Gefahr des Stolperns zu reduzieren.
- **Tragen von Last(en):** Die Last(en) soll(en) bei diesem Übungsteil so gewählt werden, dass sie gut zu greifen und nicht „unhandlich“ ist/sind; zudem dürfen nur Gegenstände verwendet werden, die beim Herunterfallen keine Schäden anrichten. Geeignet sind beispielsweise gefüllte Schlauchtragekörbe oder gefüllte Kanister, z. B. Schaummittel- oder Wasserkanister.

Dokumentation:

Die Teilnahme der Atemschutzgeräteträger*innen an der alternativen Atemschutz-Belastungsübung ist entsprechend der FwDV 7 zu dokumentieren und von der Übungsleitung zu bestätigen. Es muss ersichtlich sein, dass es sich um eine alternative Atemschutz-Belastungsübung handelt.